

II- 118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. JUNI 1970 No. 19/A

A n t r a g

der Abgeordneten
und Genossen

Machunze, F. Schlager, Mayr
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 neuerlich abgeändert wird.

Der Familienlastenausgleich durch Beihilfen hat neben den steuerlichen Entlastungen für die Familien die Aufgabe, die wirtschaftliche Benachteiligung der Familien zu beseitigen. Eine der vornehmsten Aufgaben des Staates ist es, den Familienlastenausgleich möglichst wirksam zu gestalten und auszubauen; dem Gesetzgeber obliegt es daher, ihn durch gesetzliche Maßnahmen zu aktualisieren. Dabei ist nicht nur auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten Bedacht zu nehmen, sondern auch auf die allgemeine Entwicklung der Einkommen, die ja durch die Beihilfen familiengerecht ergänzt werden sollen.

Besonders muß hervorgehoben werden, daß nach einer Periode der relativen Preisstabilität gerade in allerjüngster Zeit bedenkliche Preissteigerungen Platz gegriffen haben, welche besonders für Familienerhalter die Gefahr einer empfindlichen Beeinträchtigung des Lebensstandards mit sich bringen.

Die letzte gesetzliche Anpassung erfolgte durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ab Jänner 1968. Inzwischen ist nicht nur eine erhebliche Änderung des Lohn- und Preisniveaus eingetreten, sondern der Ausgleichsfonds weist zunehmende Überschüsse auf, die im laufenden Kalenderjahr rund 800 Millionen Schilling betragen dürften. Infolge Artikels VIII des BG. vom 27. Juni 1968, BGB1.Nr. 302 ist diese Summe den Forderungen des Reservefonds gegenüber dem Bund gutzuschreiben.

Die ab 1. Jänner 1971 durch das Auslaufen der befristeten Sonderregelung voll in Kraft tretende Neuordnung der Finanzierung des Familienlastenausgleichs ermöglicht eine Erhöhung der laufenden Beihilfen ab dem gleichen Datum, ohne daß eine Belastung des Bundes eintritt. Die beabsichtigte Anpassung der Beihilfen am Beginn des kommenden Jahres - gegen eine Änderung der Beträge inmitten des Kalenderjahres könnten auch administrative Schwierigkeiten eingewendet werden - soll also den Familienlastenausgleich ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt auf einen aktuellen Stand bringen und die Familien am allgemein gestiegenen Wohlstand beteiligen.

Der Antrag wird in der zusätzlichen Hoffnung gestellt, daß die Arbeiten an einem weiteren Ausbau des Beihilfensystems, die der Familienpolitische Beirat besonders im vergangenen Jahr

-2-

vorangetrieben hat, bald zu konkreten Ergebnissen führen. In diesem Sinn will der Antrag eine notwendige Sofortmaßnahme treffen; die so wichtige Neuordnung der Finanzierung des Familienlastenausgleichs sollte daneben in forciertem Maße angestrebt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
neuerlich abgeändert wird (Familienlastenaus-
gleichsgesetznovelle 1970)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl.Nr. 195/1969 und BGBl.Nr.10/1970 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

" (2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	250 S
für zwei Kinder monatlich	560 S
für drei Kinder monatlich	1.005 S
für vier Kinder monatlich	1.345 S
für jedes weitere Kind monatlich je	370 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 250 S."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1.Jänner 1971 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung, dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.